



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 02.05.2019 Nr. 18

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen
Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Wohnquartier
Adelebsen“ 359

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend,
Schulen, Kultur und Sport am 06.05.2019 363

26. Änderung des Flächennutzungsplanes;
erneute öffentliche Auslegung 364

Flecken Bovenden
B-Plan Nr. 5a „Industrie- und Gewerbegebiet“,
5. Änderung 366

Samtgemeinde Gieboldehausen
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Lärmaktionsplanes gem. § 47 d
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 367

Gemeinde Gleichen
B-Plan Nr. 081 „Am Rischenplatz“,
OT Reinhausen, 1. Änderung 368

Gemeinde Landolfshausen
Haushaltssatzung 2019 370

Gemeinde Wollbrandshausen
Haushaltssatzung 2019 373

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Bekanntmachung

Satzung des Flecken Adelebsen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohnquartier Adelebsen“

Aufgrund des § 136 BauGB i.V.m. § 142 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2014) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 Abs.1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Adelebsen in einer Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände (bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten sowie die Zugänglichkeit der Grundstücke) im Bereich des Gebietes des Wohnquartiers Adelebsen soll dieser Bereich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Aufgrund der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Abs. 3 BauGB wird das insgesamt ca. 34 ha umfassende Gebiet, welches sich im Zentrum von Adelebsen befindet und überwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist, hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Wohnquartier Adelebsen“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschrift (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 3

Dauer der Sanierung

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist freiwillig. Nach Abschluss der Sanierung werden keine Ausgleichsbeträge erhoben.

Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

§ 5 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 6 Ziele der Planung

Damit die Entwicklung der Gemeinde mit seinen Ortsteilen positiv und langfristig zukunftssicher gestaltet wird, verpflichtet sich der Flecken Adelebsen entsprechende Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, CO₂-Reduktion und Infrastruktur zu ergreifen.

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Raum mit Ideen“ werden insbesondere bestimmt:

- Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung im Bereich der privaten Wohnbebauung und der öffentlichen Liegenschaften sowie Verringerung der Energieverbräuche.
- Die Verwendung nachhaltiger und ökologischer Baustoffe ist wünschenswert.
- Optimierung der Wärmeversorgung durch Nutzung von Nahwärme, Geothermie oder anderer regenerativer Energie, Umrüstung in energieeffizientere Heizungsanlagen, Solarthermie.
- Optimierung der Stromversorgung (u.a. Photovoltaikanlagen und Beleuchtung)
- Querschnittsmaßnahmen, wie die Information und Beratung der Eigentümer
- Verbesserung des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die den CO₂ Ausstoß mindern z.B. umweltgerechte Mobilität (E-Mobilität, Pedelec-Verleih, Bürgerbus, Mitfahrbänke- Börse)
- Sicherung des Flecken Adelebsen als attraktiven und innovativen Wohnstandort durch Maßnahmen der Qualifizierung des öffentlichen Raumes

- Verbesserung der Barrierefreiheit auf privaten und öffentlichen Flächen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

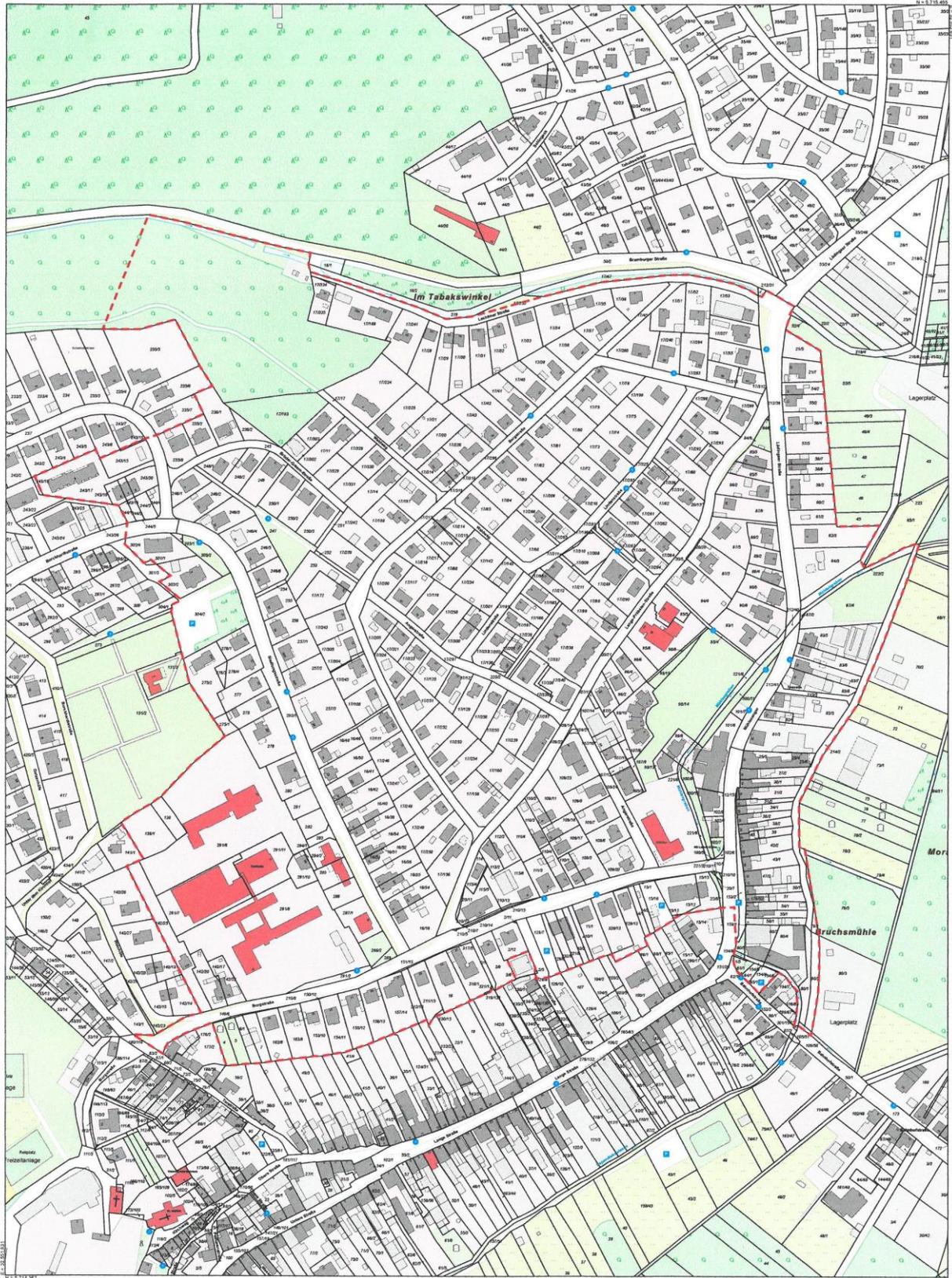
Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Adelebsen, den 10.04.2019



gez. Frase, Bürgermeister



**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**
Gemeinde: Flecken Adelsbarn
Gemarkung: Adelsbarn
Flur: Flurstück:

Liegenschaftskarte 1:2.000
Standardpräsentation

Erstellt am 14.02.2019

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LGLN Regionaldirektion Northeim - Katasteramt Göttingen -
Danziger Straße 49, 37063 Göttingen
Stand: 09.02.2019
Die Verwertung für nichtigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das
amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVW: 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

M Maßstab: 1:2.000
Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LGLN Regionaldirektion Northeim - Katasteramt Göttingen -
Danziger Straße 49, 37063 Göttingen
Zeichen: A-238/2019

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 29.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 06. Mai 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Aktuelle und künftige Betreuungssituation in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet
- Vorstellung des Konzeptes zur Modernisierung der Spielplätze im Stadtgebiet
- Beschlussfassung zur finanziellen Unterstützung des Fördervereins „Dorfkinder Bartolde/Osterhagen“ zur Aufstellung weiterer Spielgeräte
- Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

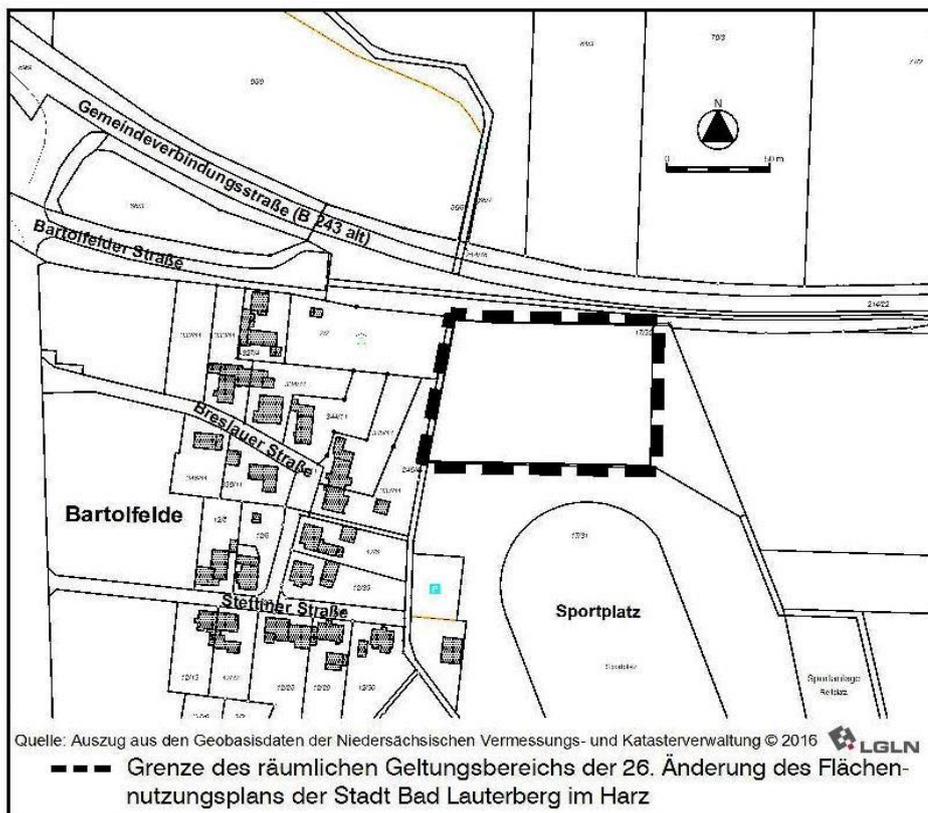
Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

BEKANTMACHUNG**26. Änderung des Flächennutzungsplans; erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 dem Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.06.2017 bis 24.07.2017. Hier ist es zu einem Verfahrensfehler durch die verspätete Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Presse gekommen. Daneben waren die Angaben bezüglich der verfügbaren Umweltinformationen nicht ausreichend. Diese Mängel werden durch die Wiederholung des Verfahrensschrittes in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung behoben.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 26. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am Ostrand der Ortslage des Stadtteils Bartolfelde der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen an der Gemeindeverbindungsstraße (B 243 alt) zwischen Bartolfelde und Osterhagen im Norden und der Sportanlage des Sportvereins Bartolfelde im Süden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 15.05.2019 bis einschließlich Montag, den 17.06.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf, die Begründung dazu und die umweltbezogenen Stellungnahmen dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter

www.badlauterberg.de (Leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen und Bauleitplanung) einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt: Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen und Einstufung der Erdfallgefährdung durch die Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, R. Hartmann, Göttingen.

Zu den Auswirkungen auf den Menschen: Bewertung der Lärmsituation durch die Feuerwehr; Äußerung des Landkreises Göttingen.

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu dem Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 05. April 2019 die 5. Änderung der Bebauungsplanes Bovenden, Nr. 5 a „Industrie- und Gewerbegebiet“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Planänderung betrifft die Grundstücke Bovenden, Industriestraße 6 und 14. Auf dem Grundstück Industriestraße 6 soll das bisherige Sondergebiet in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden. Es ist vorgesehen, dort ein Verlagshandel und Serviceunternehmen ohne Einzelhandel einzurichten. Auf dem Grundstück Industriestraße 14 soll das bisherige Sondergebiet ebenfalls in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden. Dort ist ein Handel mit Kfz bis 3,5 t sowie Oldtimern vorgesehen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 5 a „Industrie- und Gewerbegebiet“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist. Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

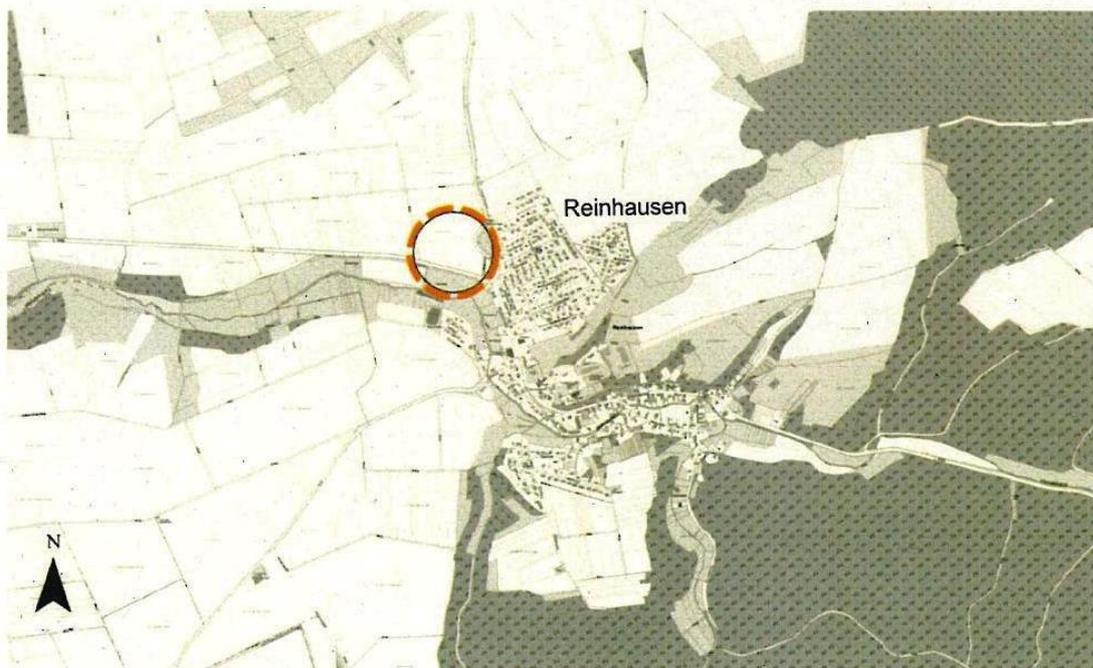
Der Bürgermeister

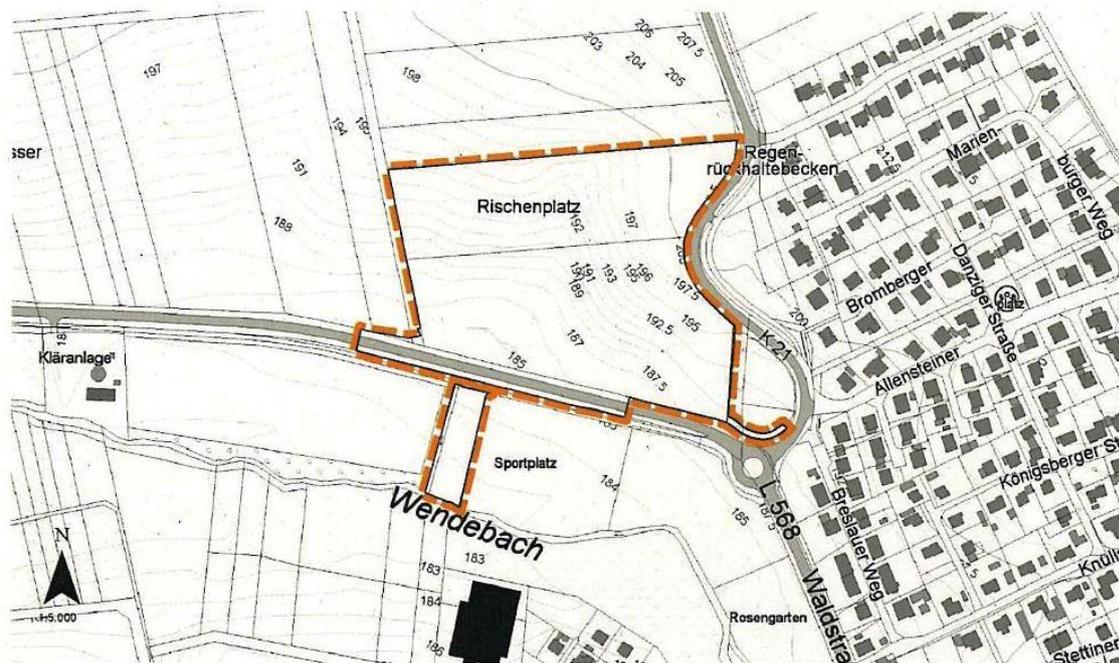
Gez. Brandes

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.





Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", einschließlich Begründung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2019
--

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 10.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.020.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.087.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	990.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.054.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	101.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	266.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.091.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.344.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 2.500 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2019 beträgt 1,00 %.

Landolfshausen, 11.01.2019


(Michael Becker)
Bürgermeister



Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

07.05.2019 bis einschließlich 04.06.2019

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro,
Am Dorfgemeinschaftshaus 1, Landolfshausen aus.

(Michael Becker)
Bürgermeister



Landolfshausen, den 26.04.2019

ausgehängt am: 07.05.2019

abgenommen am:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2019

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	547.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	547.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	526.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	515.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	90.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	215.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	616.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	730.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Wollbrandshausen, 05.12.2018

gez. Th. Freiberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 24.01.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.05. bis einschließlich 28.05.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Straße 9, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wollbrandshausen, 30.04.2019

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Bürgermeister

gez. Th. Freiberg